



**Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024**

**Anfrage der Fraktion Die Linke im Stadtrat Halle (Saale) zu Kleingartenanlagen in Bruckdorf**

**Vorlagen Nummer: VIII/2024/00339**

**TOP:**

**Antwort der Verwaltung**

**1. Ist der Stadt ein Verkauf dieser Grundstücke aus dem Eigentum der LMBV bekannt?**

Die LMBV hat der Stadt Halle (Saale) inzwischen mitgeteilt, dass sie den Verkauf von Flächen der Kleingartenanlagen Bruckdorf plant. Es ist jedoch bislang nicht bekannt, um welche konkreten Flächen es sich handelt.

**a. Wenn ja, ist der Stadt der Käufer bekannt?**

Der Stadtverwaltung ist kein Käufer bekannt.

**b. Werden die oben genannten Grundstücke zusammen verkauft?**

Die konkreten Flächen, die zum Verkauf stehen, sind der Stadtverwaltung bislang nicht mitgeteilt worden.

**c. Wurde der Stadt das Vorkaufsrecht eingeräumt? Wenn ja, warum hat sie keinen**

**Gebrauch davongemacht?**

Die Stadtverwaltung wurde erst vor kurzem über die Verkaufsabsichten der LMBV schriftlich informiert. Die LMBV hat in diesem Rahmen um Mitteilung gebeten, ob von Seiten der Stadtverwaltung ein Interesse am Erwerb besteht. Die Stadtverwaltung wird den Sachverhalt prüfen, sobald die LMBV die konkreten Flächenangaben und die erforderlichen Informationen zum Kaufpreis übermittelt hat.

**2. Sind der Stadt die Entwicklungsabsichten auf diesen Grundstücken der LMBV bekannt?**

Siehe 1.

**3. Welche Kenntnisse über weitere notwendige Sanierungsmaßnahmen sind der Stadt bekannt, welche als Bergbaufolgelandschaft hervorgehen?**

Erst nach Kenntnis der zu verkaufenden Flurstücke bzw. eines genauen Lageplanes kann eine konkrete Aussage zu Flächen des Altbergbaus und zu Flächen, welche in der Datei schädlicher Bodenverunreinigungen und Altlasten (DSBA) erfasst sind getroffen werden.

**4. Welche Eintragungen sind für diese Grundstücke in der Datei schädlicher Boden-**



## **veränderungen und Altlasten (DSBA) hinterlegt?**

Erst nach Kenntnis der zu verkaufenden Flurstücke bzw. eines genauen Lageplanes kann eine konkrete Aussage zu Flächen des Altbergbaus und zu Flächen, welche in der Datei schädlicher Bodenverunreinigungen und Altlasten (DSBA) erfasst sind, getroffen werden.

- 5. Ist bei der Stadt ein Bauantragsverfahren für eine dieser Grundstücke anhänglich, welcher eine anderweitige als die gegenwärtige gärtnerische Nutzung vorsieht?**

Nein

- 6. Wurde eine Bauvoranfrage oder ein Bauvorgespräch mit einer solchen Absicht gestellt bzw. durchgeführt?**

Nein.

- 7. Ist der Stadt die Absicht zur Durchführung selbstständiger, ggf. verfahrensfreier Maßnahmen bekannt, welche einer Umwandlung vorausgehen würden? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nein.

Es gilt das Bundeskleingartengesetz zu beachten. „Selbstständige“ oder „verfahrensfreie“ „Maßnahmen“ bestehen neben den dortigen Regelungen nicht.

- 8. Hat die Stadt Kenntnis über Bestrebungen zur Ausweitung der Deponie Bodenkippe Ammendorf? Wenn ja, in welcher Deponieklasse?**

Der Verwaltung ist keine Erweiterung der Altdeponie Bodenkippe Ammendorf bekannt.

- 9. Steht die Stadt im regelmäßigen Austausch mit dem Landesverwaltungsamt bezüglich der Umsetzung bergbaurechtlicher und abfallrechtlicher Vorhaben?**

Im Rahmen der Berichterstattung steht die Verwaltung in regelmäßigem Austausch mit dem Landesverwaltungsamt (Referat 401).

- 10. Werden Entwicklungen im Wirkungsfeld der Stadt Halle zu raumbedeutsamen Maßnahmen bei der zuständigen Landesbehörde regelmäßig erfragt?**

Gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt haben die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Sie sind verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger hat die öffentliche Stelle mitzuteilen, die für die Entgegennahme der Anzeige oder die Erteilung einer Genehmigung zuständig ist.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Halle (Saale) nach. Bei Vorhaben, für die ein Bebauungsplan erforderlich ist, erfolgt die Abstimmung in der Regel über die Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde zum Vorentwurf bzw. zum Entwurf des Bebauungsplanes.



**11. Wie schätzt die Verwaltung den Wert der Gartenanlagen als Enklaven innerhalb des LSG Bruckdorfer Revier für dessen Zusammenwirken als Biotopverbund ein?**

Die Kleingartenanlagen am Osendorfer See in Bruckdorf liegen innerhalb des ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt und tragen mit ihrer Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen in den Gärten in Ergänzung zu den Bergbaufolgewäldern positiv zum Biotopverbund bei.

Alle Gartenanlagen zusammen sind als Kleingartenpark zu betrachten, der innerhalb des Grünen Wegenetzes eine wichtige Funktion für die Naherholung in Halle (Saale) erfüllt, dem auch das LSG Bruckdorfer Revier dienen soll. Vereinsvorstände von Kleingartenanlagen, die sich innerhalb sensibler Landschaftsräume befinden, sollten darauf achten, dass das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt werden, und entsprechend gegen Verstöße durch Vereinsmitglieder vorgehen. So sollten u. a. wildes Parken und unerlaubte Kompost- und Grünschnittablagerungen unterbunden sowie zum Anlegen möglichst naturnaher Gärten (z. B. Verwendung von standortheimischer Pflanzen, Reduzierung des Versiegelungsanteils auf der Parzelle, Nutzung von Komposttoiletten etc.) beraten werden.

**12. Ist die mit Gültigkeit vom 23.06.2022 für zwei Jahre verordnete einstweilige Sicherstellung des LSG Bruckdorfer Revier verlängert worden? Wenn ja, wie lange? Wie ist der weitere Verfahrensablauf zur Sicherstellung?**

Die einstweilige Sicherstellung des LSG „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“ wurde am 21.06.2024 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) für weitere zwei Jahre verlängert.

In Kürze wird die verwaltungsinterne Beteiligung zum Verordnungsentwurf beginnen. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und ggfs. Veränderung des Verordnungsentwurfs wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgen.

René Rebenstorf  
Beigeordneter